

Lichtenstein-Collberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Sebnitz, Müllitz, Bernsdorf, Müllitz, El. Eggen, Schmiedsdorf, Marienau, Knudersdorf, Ortmannsdorf, Müllitz St. Nicolaus, St. Jakob, El. Müllitz, Elgersdorf, Thum, Niedermüllitz, Zschoppe und Zschöben

Amtsblatt für das Agl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichem Amtsgerichtsbezirk

Nr. 78.

Das amtliche Organ
im Amtsgerichtsbezirk

68. Jahrgang

Freitag, den 5. April

Wöchentliche Zeitung
im Amtsgerichtsbezirk

1918.

Lichtenstein.

Marmelade Beitzlebensmittelliste C 9
1/2 Pfd. = 46 Pfg.

Saattartoffel-Verkauf Freitag, den 5. April von vor-
mittags 9-12 Uhr im Lebensmittel-
amt, 1 Str. = 12 Mark. Bei dem Verkauf ist gleichzeitig eine unterchriftlich
vorliegende Aufforderung über die Größe der Kubanfläche in Quadratmetern abzu-
geben. Auf 100 qm Kubanfläche entfallen 40 Pfd. Saatgut.

Grieß. Freitag auf Grieslarte Abschnitt A für April.
1/2 Pfd. = 16 Pfg. bei Wrensd.

Eier. Freitag auf Eierlarte Nr. 249-1295 in der Verkaufsstelle
Bürgerstraße von wachm 3-5 Uhr. Auf den Kopf 1 Ei für 40 Pfg.

Gewerbeschule zu Lichtenstein.

Anmeldungen nimmt der Unterrichtsamt Samstag, den 7. April von
3-10 Uhr in der König Friedrich-August-Schule entgegen. Dabei ist
das Abgangsgewiss der bisher besuchten Schule vorzulegen.

J. B.: Dr. Güttig.

Web- und Wirtsschule Lichtenstein-G.

Die Aufnahme der neu-eintretenden Schüler findet
Samstag, den 7. d. M. Vormittags 11 Uhr
in der Friedrich-August-Schule Zimmer Nr. 27 statt.
Die Neu-eintretenden haben das Schul-Einlassungsgewiss mitzubringen.
Besuche und Schüler der Schule sind hierzu herzlich eingeladen.
Die die Schule noch besuchenden Schüler werden ersucht, pünktlich mit-
zukommen.
Die Schulleitung.

Lebensmittelverkauf in Callenberg.

Marmelade:

Donnerstag, den 4. April.

Auf den Kopf 1/2 Pfd. für 50 Pfg. Lebensmittelkarte - Marke A 7.
Nr. 1-148 bei Witzsch, Nr. 149-394 bei Brammer, Nr. 395-542 bei
Wuthmann, Nr. 543-690 bei Hammer, Nr. 691-886 bei Herrert,
Nr. 887-1132 bei Hänel, Nr. 1133-1280 bei Reker, Nr. 1281-1532 bei
Weser, Nr. 1533-1728 bei Stände, Nr. 1729-1876 bei Tröger, Nr. 1877 bis
Schluss im Wirtschaftsbereich.

Ausgabe neuer Seifen-, Eier- und Kaffeersatz-Karten.

Freitag, den 5. April, gegen Vorlegung der Brotbesitzkarte.
Eierkarten erhalten nicht alle Käuferbesitzer.
Nr. 1-160 vorm. 8-9 Uhr, Nr. 151-300 vorm. 9-10 Uhr, Nr. 301-450
vorm. 10-11 Uhr, Nr. 451-600 vorm. 11-12 Uhr, Nr. 601-750 nachm.
2-3 Uhr, Nr. 751-Schluss nachm. 3-4 Uhr.

Der Ortsnahrungsausschuss für Callenberg.

Nachdem die Einkommen- und Ergänzungssteuerzettel in hiesiger
Gemeinde beibehalten worden sind, werden diejenigen, die einen solchen nicht
erhalten, aufgefordert, sich bei dem Unterzeichneten zu melden.

Bernsdorf, den 3. April 1918.
Bfz, Gemeindevorstand.

Amsttag.

Mittwoch, den 10. April vorm. 9 bis 12 Uhr im Rathaus Callenberg.
Der Amsttag soll den Gemeindevorständen und der Bevölkerung Gelegenheit
bieten, sämtliche Angelegenheiten jeder Art vorzubringen.

Blaschke, den 3. April 1918.
Freiherr v. Beld, Amtshauptmann.

Berkehr mit Ziegen und Zidelfleisch.

Der gewerbetreibende Verkauf lebender Ziegen (einschließlich der Zideln) zu
Schlachtzwecken ist nur zulässig mit vorheriger Genehmigung des Kommunal-
verbandes, in dessen Bezirke sich das anzukaufende Tier befindet. Die Genehmi-
gung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann nur erteilt werden, wenn der Verkauf

von Schlachtziegen nicht schon bisher zum geschäftlichen Tätigkeitsbereich des
Käufers gehört hat, oder wenn durch die Schlachtung des anzukaufenden Tieres
die Ziegenzucht des Bezirkes erheblich gefährdet werden würde.
Die Genehmigung ist dem Verkäufer vorzulegen.

Der Kauf und Verkauf von Ziegen (einschließlich Zideln) zu Nutz- und
Zuchtzwecken sowie zur Mast wird den Bestimmungen über den Verkehr mit
Zucht- und Nutztieren unterstellt. Danach dürfen also insbesondere Ziegen zu
Nutz- und Zuchtzwecken nur gegen Vorlegung einer gültigen Verkaufsbefreiung
verkauft werden. Die Verkaufsbefreiung darf von den Kommunalverbänden
auch solchen Personen ausgestellt werden, die keine Viehhaltung besitzen, wenn die
Möglichkeit ausreichender Fütterung mit freigegebenen Futtermitteln vorliegt.

Die Ausfuhr lebender Ziegen aus dem Gebiete des Königreichs Sachsen
bedarf der vorherigen Genehmigung des Viehhandelsverbandes.
Die Ausfuhr von Ziegenfleisch wird untersagt.

Nach § 1 der Verordnung, die Regelung des Fleischverkehrs betreffend,
vom 3. April 1916 unterliegt auch Ziegen- und Zidelfleisch dem Marktzwang.
Auf 1/10 Anteil der Reichsfleischkarte dürfen jedoch 50 g Ziegenfleisch mit ein-
gewachsenen Knochen abgegeben werden. Köpfe und Eingeweide, die nur getrennt
vom übrigen Körper verkauft werden dürfen, sind marktfrei. Die den Kommunal-
verbänden erteilte Ermächtigung, in ihrem Bezirke Ziegenfleisch für marktfrei zu
erklären, wird hiermit zurückgenommen.

Ganzschlachtungen von Ziegen und Zideln unterliegen, abgesehen von
militär- und veterinärpolizeilichen Bestimmungen, keiner Beschränkung. Eine
Ausrechnung auf den Fleischbedarf des Schlachtenden findet nicht statt. Die
Kommunalverbände werden ermächtigt, die Anzeigepflicht vorzuschreiben.

Folgende Preise dürfen nicht überschritten werden:

- beim Verkauf lebender Jungtiere (Zideln) zur Schlachtung für das kg Lebendgewicht 4.- M.
- beim Verkauf geschlachteter Jungtiere (Zideln) im Fell seitens des Schlächters für das kg 4,20
- beim Verkauf von Zidelfleisch einschließlich der eingewachsenen Knochen, jedoch einschließlich der höchstpreisfreien Köpfe und Eingeweide durch den Händler, Verkäufer, Fleischer und dergleichen an Verbraucher und Bearbeiter für das kg 6.-

Die Kommunalverbände werden ermächtigt, für ihren Bezirk niedrigere Höchstpreise festzusetzen.

Das Fleisch ausgewachsener Ziegen unterliegt keiner Höchstpreisbeschränkung.

Im Zwischenhandel darf für jedes lebende oder geschlachtete Schlachttier für sämtliche Unkosten einschl. Händlergewinn ein einmaliger Zuschlag von 1 M. für das Stück gefordert werden.

Die Herstellung von Ziegenwurst, sowie die sonstige Verarbeitung von Ziegenfleisch zu Wurst, Konserven und dergleichen ist nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes des Herstellungsortes gestattet, der die Herstellung dauernd zu überwachen und die Verkaufspreise im einzelnen festzusetzen hat.

Die in § 6 festgesetzten Höchstpreise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes. Ihre Ueberschreitung wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft.

Wer den sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Fleisch und Fleischwaren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können ohne Entgelt eingezogen werden, gleichgültig, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Bekanntmachung „Höchstpreise für Schlachttiere“ vom 3. April 1917 (Echtheitliche Staatsgesetz Nr. 78) ihre Gültigkeit.

Dresden, den 27. März 1918.

Ministerium des Innern.

Du zeichnest 3000 Mark. - Warum nicht 3100?

Wer 3000 Mark zeichnet, kann, wenn er nur will, auch noch hundert oder einige hundert Mark mehr zeichnen. Wenn jeder sich das rechtzeitig überlegt und danach handelt, kann das Ergebnis der 8. Kriegsanleihe um eine volle Milliarde höher werden. Geh' mit gutem Beispiel voran und zeichne mehr, als ursprünglich in Deiner Absicht lag.